



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 61.054/1-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	54 GE/9
Datum:	5. SEP. 1989
Verteilt	7.9.1989 KES

Dr. Pöntz

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, ZL. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

31. August 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Fritz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Neuherr



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 61.054/1-VI/13/89

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

zu GZ 23 0102/3-III/3/89

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hausreither	4114	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, Stellung wie folgt:

1. Zu Art. II:

Nach der derzeit gültigen Regelung müssen Kinder, die noch unter die Übergangsbestimmungen (vgl. Artikel II Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 556/1986) fallen (das heißt nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Mai 1984 geboren sind) einmal, und zwar im 46. - 52. Lebensmonat, untersucht werden. Kinder, die ab dem 1. Mai 1984 geboren sind, müssen bereits zweimal, und zwar im 34. - 38. und 46. - 50. Lebensmonat untersucht werden. Die Eltern der Kinder, die diese Untersuchungsfristen nicht einhalten, verlieren somit derzeit den Anspruch auf den Erhalt der Sonderzahlung. Durch diesen finanziellen Anreiz wird auch erreicht, daß die Kinder um den 3. und 4. Geburtstag einer ärztlichen Kontrolle unterzogen werden.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Ausnahmebestimmung für einen Teil der Kinder, nämlich die Jahrgänge 1984 und 1985 vor. Eine Untersuchung zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat begründet die volle Anspruchsberechtigung auf den Erhalt der Sonderzahlung. Nicht erfaßt werden von dieser Regelung allerdings Kinder, die nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1984 geboren sind. Bei den Eltern dieser Kinder könnte der gleiche Informationsmangel bestanden haben. Aus Gründen der Gleichbehandlung müßte auch bei den Kindern dieser Geburtsjahrgänge eine allenfalls im 37. - 72. Lebensmonat stattgefunde Untersuchung als Voraussetzung für den Erhalt der Sonderzahlung anerkannt werden.

In Zeiten, in denen im Hinblick auf bessere medizinische Kontrolle stets eine Vermehrung der Kindesuntersuchungen gefordert wird, stellt sich auch die Frage, inwieweit es gegenüber jenen Eltern, die ihre Kinder zweimal untersuchen ließen, gerechtfertigt ist, wenn nun eine Untersuchung ohne Einhaltung der vorgegebenen Fristen den gleichen finanziellen Anspruch begründet. Dem steht natürlich das Argument des Informationsmangels entgegen.

Aus fachlicher Sicht muß allerdings das Prinzip besser zwei Untersuchungen als eine und besser nur eine außerhalb der vorgesehenen Frist als keine gelten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel II. Es ist anzunehmen, daß ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung (vgl. Artikel 49 Abs. 1 B-VG) praktisch nur mehr bei Kindern des Jahrganges 1985 eine Untersuchung nachgeholt werden kann, daher ist auch nicht zu befürchten, daß wenig gesundheitsbewußte Eltern auf eine der beiden möglichen Untersuchungen verzichten, wenn nur eine Untersuchung für

- 3 -

den Erhalt der Sonderzahlung ausreichend ist. Im Hinblick auf den auch bei verspäteter Untersuchung noch bestehenden präventiven Wert der Untersuchung besteht gegen diese auf einen kurzen Zeitraum beschränkte Verminderung der Untersuchungszahl in Einzelfällen kein grundsätzlicher Einwand.

2. In die vorliegende Novelle sollte - wie bereits früher angeregt - auch eine Änderung des § 32 Abs. 5 leg. cit. zur Sanierung der gesetzlichen Grundlage entbehrenden Ausnahmeregelung für den Entfall von Untersuchungen in der Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß, BGBl. Nr. 663/1986, aufgenommen werden (vgl. z.B. § 2 der zitierten Verordnung).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. August 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilosig